

An die
Damen und Herren
des Bau- und Umweltausschusses

**Beratungsvorlage
zu TOP I. 5. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
am 01. Dezember 2010**

**II. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Meerbusch vom 1.12.2008**

Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2011

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2011 wird auf 2,14 €/m³; die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2011 wird auf 0,95 €/m² festgesetzt. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 (Anlage B) wird Gegenstand des Beschlusses.
2. Bei der Kalkulation der Schmutzwassergebühr wird die Überdeckung in Höhe von 669.156,79€ aus der Betriebskostenabrechnung 2009 mit einem Anteil von 40 %, das sind 267.662,72 €, kostenmindernd vorgetragen.
Bei der Kalkulation der Niederschlagswassergebühr wird zunächst die bisher nicht eingesetzte halbe Überdeckung in Höhe von 138.503,69 € aus der Betriebskostenabrechnung 2008 kostenmindernd vorgetragen. Aus der Betriebskostenabrechnung 2009 wird die Überdeckung in Höhe von 691.122,40 € mit einem Anteil von 40 %, das sind 276.448,96 €, kostenmindernd vorgetragen.
3. Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler, den Ersteinbau des Wasserzweischenzählers und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes wird auf 23,59 € festgesetzt.

Begründung:

Die Kanalbenutzungsgebühren (Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr) sind zuletzt für das Jahr 2010 festgesetzt worden.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 hat ergeben, dass eine Änderung der Gebührensätze wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Kostendeckungsgebotes und des Kostenüberdeckungsverbot es erforderlich ist. Nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) **sind** Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen **sollen** innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Es besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen atypischer Umstände, Kostenunterdeckungen ausnahmsweise auch noch nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren auszugleichen.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 ergibt eine Schmutzwassergebühr von 2,14 € pro Kubikmeter eingeleitetem Abwasser (zum Vergleich: die Vorjahreskalkulation ergab eine Gebühr von 2,15 €/m³) und eine Niederschlagswassergebühr von 0,95 € pro Quadratmeter versiegelter und abflusswirksamer Grundstücksfläche (zum Vergleich: die Vorjahreskalkulation ergab eine Gebühr von 0,98 €/m²).

Die Betriebskostenabrechnung für 2009 hat für die Schmutzwasserbeseitigung eine Überdeckung von 669.156,79 € und für die Niederschlagswasserbeseitigung eine Überdeckung von 691.122,40 € ergeben. Außerdem steht bei der Niederschlagswasserbeseitigung noch die bisher nicht verwendete hälftige Überdeckung aus 2008 in Höhe von 138.684,67 € zur Verfügung.

Die noch nicht verwendete Überdeckung aus der Betriebskostenabrechnung 2008 ist kostenmindernd in die Kalkulation 2011 einzusetzen. Die Überdeckungen aus der Betriebskostenabrechnung 2009 können frühestens im Kalkulationszeitraum 2011 ausgeglichen werden und müssen spätestens bis 2012 ausgeglichen werden.

Auf die beigelegte Betriebskostenabrechnung zur Abwasserbeseitigung 2009 (Anlage C) und die Gebührenkalkulation zur Abwasserbeseitigung 2011 (Anlage B) wird verwiesen.

Gemäß aktueller Kalkulationen der Wirtschaftsbetriebe Meerbusch betragen die Inkassokosten für einen Wasserzweischenschalter 23,59 €.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Überdeckung von 669.156,79 € für die Schmutzwasserbeseitigung und die Überdeckung von 691.122,40 € für die Niederschlagswasserbeseitigung aus der Betriebskostenabrechnung 2009 jeweils mit einem Anteil von 40 %, das sind 267.662,72 € bzw. 276.448,96 €, kostenmindernd in das Jahr 2011 vorzutragen. Außerdem ist bei der Niederschlagswassergebühr in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtung die bisher nicht verwendete Hälfte der Überdeckung aus 2008 in Höhe von 138.503,69 € vorzutragen.

Zur Deckung der Kosten sollte die Schmutzwassergebühr auf 2,14 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr auf 0,95 €/m² festgesetzt werden.

Ebenfalls zur Deckung der Kosten sollte die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenschalter, den Ersteinbau des Wasserzweischenschalters und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes auf 23,59 € festgesetzt werden.

Sprecher im Rat:.....

Dr. G e r a r d
Beigeordneter

Anlagen:

- A II. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- B Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2011
- C Betriebskostenabrechnung Abwasserbeseitigung 2009